

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dirk Stettner (CDU) und Björn Wohlert (CDU)

vom 27. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. September 2022)

zum Thema:

Zusammensetzung der Bezirksausschüsse für Integration

und **Antwort** vom 12. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Dirk Stettner und Herrn Abgeordneten Björn Wohler (CDU)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13 403

vom 27. September 2022

über Zusammensetzung der Bezirksausschüsse für Integration

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Voraussetzungen müssen Personen erfüllen, um sich zur Wahl für das Amt als Bürgerdeputierter oder dessen Stellvertreter aufstellen lassen zu können?

Zu 1.: Als Bürgerdeputierte und deren Stellvertreter dürfen gem. § 22 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) nur Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- ihre Hauptwohnung in Berlin haben,
- nicht dem Abgeordnetenhaus oder einer Bezirksverordnetenversammlung angehören,
- nicht in derselben Bezirksverwaltung als Beamte oder Arbeitnehmer tätig sind und
- weder Mitglieder noch Prüfer des Rechnungshofs sind.

Auch Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, können Bürgerdeputierte werden.

Für Bürgerdeputierte im Ausschuss für Partizipation und Integration sind besondere Regelungen getroffen worden. Gemäß § 32 BezVG gehören dem Ausschuss für Partizipation und Integration sechs Bürgerdeputierte an. Die Mehrheit der Bürgerdeputierten im Ausschuss

für Partizipation und Integration soll gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 BezVG aus Personen mit Migrationsgeschichte bestehen. Die Bürgerdeputierten des Ausschusses für Partizipation und Integration werden auf Vorschlag der Vereine, die in die von der für Integration zuständigen Senatsverwaltung zu führenden öffentlichen Liste eingetragen sind, von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt.

2. Welche Voraussetzungen muss ein Verein erfüllen, um vorschlagsberechtigt zu sein?

Zu 2.: Das Vorschlagsrecht können die Vereine ausüben, die auf Antrag auf der öffentlichen Liste der Vereine von Menschen mit Migrationsgeschichte aufgenommen worden sind. Diese wird durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales geführt. Die Vereine werden in der Regel aufgenommen, wenn sie

- ihren Sitz in Berlin haben, sowie landes- oder bezirkspolitisch ausgerichtet sind, Projekte in Berlin umsetzen oder in Berliner Gremien engagiert sind,
- einen Vorstand haben, der mehrheitlich aus Menschen mit Migrationsgeschichte besteht und bei deren internen Strukturen und Prozessen sowie bei der Repräsentation nach außen Menschen mit Migrationsgeschichte eine beachtliche Rolle spielen,
- gemäß ihrer Satzung migrationsgesellschaftliche und partizipationspolitische Ziele im Sinne der Förderung der Gleichstellung und der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte verfolgen und
- ein erkennbares Selbstverständnis als Selbstvertretung haben, wie öffentlich wahrnehmbare Selbstbeschreibung, ein Community-basierter Ansatz zur Selbstwirksamkeit oder Ziele und Aktivitäten, für die eigene Migrationserfahrung oder Erfahrungswissen durch Migrationsgeschichte der Mitglieder zentral ist.

3. Wieso ist die Voraussetzung, sich für diese Ämter zur Wahl zu stellen, an eine Vereinsmitgliedschaft gebunden?

Zu 3.: Die Möglichkeit, sich als Bürgerdeputierte bzw. Stellvertreterin/Stellvertreter für den Ausschuss für Partizipation und Integration von einem Verein zur Wahl vorschlagen zu lassen, ist nicht an eine Mitgliedschaft in diesem oder einem anderen Verein gebunden, der Vorschlag eines Vereins kann auch eine Person betreffen, die nicht im Verein Mitglied ist.

4. Welche Prüfung der Vereine erfolgt, um sicherzustellen, dass diese Vereine keine antidemokratischen /keine rechts- oder linksextremen Tendenzen aufweisen?

Zu 4.: Die Prüfung erfolgt durch Recherche der allgemein zugänglichen Informationen. Eine weitere darüberhinausgehende Prüfung findet nicht statt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Gibt es ein Prüfverfahren, welches die Verfassungskonformität der teilnehmenden Vereine kontrolliert? Wenn ja, wie kontrolliert der Senat dieses Verfahren, wenn nein, warum nicht?

Zu 5.: Die Vereine legen bei Antragsstellung ihre Satzung und die Eintragung ins Vereinsregister vor. Die für Integration zuständige Senatsverwaltung prüft diese Unterlagen und weitere Kriterien (siehe Antwort zu 2. und 4.).

6. Wie können sich Vereine bewerben, um vorschlagsberechtigt zu werden und Bürgerdeputierte stellen zu können? Steht dies grundsätzlich jedem Verein offen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.: Die Vereine können sich an die zuständige Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales wenden und die Eintragung in die öffentliche Liste beantragen, um das Vorschlagsrecht für die Bürgerdeputierten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter ausüben zu können. Bei Vorliegen der Kriterien (siehe Antwort 2. :) können die Vereine Vorschläge unterbreiten. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten für die Bürgerdeputierten werden nicht durch die Vereine gestellt und müssen dort nicht Mitglied sein.

7. Gibt es vorschlagsberechtigte Vereine, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden bzw. worden sind?

Zu 7.: Zu dieser Frage kann sich der Senat aus Rechtsgründen nicht äußern. Die Frage betrifft den Kenntnisstand und die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin. Hierzu kann der Senat nur eingeschränkt öffentlich Auskunft geben. Zwar ist der durch Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Der Informationsanspruch ist jedoch nach gefestigter Rechtsprechung begrenzt, und zwar insbesondere durch Grundrechte Dritter, das Staatswohl und den Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 – VerfGH 92/17, juris Rn. 21). Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die geheimhaltungsbedürftig sind, hat der Senat daher zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Der Senat ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Antwort zu der Frage 7 aus grundsätzlichen Erwägungen geheimhaltungsbedürftig ist. Eine öffentliche Stellungnahme – außerhalb der Verfassungsschutzberichte – zum Beobachtungsstatus, zur ideologischen Zuordnung und zu Aktivitäten von Organisationen würde Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, die Erkenntnisgewinnung und den Kenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen.

Dies kann für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde und damit für die Sicherheit und den Bestand des Bundes, des Landes Berlin oder eines anderen Landes und den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bereits aus grundsätzlichen Erwägungen schädlich sein, weil sich Beobachtungsobjekte und die für sie eintretenden Einzelpersonen darauf einstellen und in ihrem Verhalten danach ausrichten können. In der Folge bestünde die Gefahr, dass die Erkenntnisgewinnung wesentlich erschwert wird bzw. weniger effektiv ist.

Berlin, den 12. Oktober 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales